

gleich vom Anfang herein erklärt habe. Allein es sind mir noch einige Dunkelheiten geblieben, und doch einige Punkte, wo ich noch abweichender Meinung sein muß. Eine Dunkelheit finde ich gleich bei §. 1. Da wird Bezug genommen auf den Beschluß der zweiten Kammer über den vierten Satz, wo es heißt: „Die freie Wohnung ist in dieses Minimaleinkommen nicht einzurechnen, das Einkommen von einem Kirchendienst aber nur insoweit, als es die Summe von 50 Thaler übersteigt.“ Hier möchte ich doch belehrt sein, erstens darüber, ob nun das Minimaleinkommen einer Kirchenschullehrerstelle mit den Vorschlägen der Deputation verändert werden soll. Bisher mußte der Kirchenschullehrer bekanntlich 200 Thaler haben, nun werden aber 220 Thaler auch für eine geringere Stelle in Aussicht gestellt; also scheint es wohl, daß auch jenes Minimum für Kirchenschullehrer erhöht werden mußte. Dann ist noch eine Dunkelheit, nämlich das Einkommen vom Kirchendienst ist hier zu 50 Thaler normirt. Veranschlagt muß es werden, das gebe ich zu, aber es beträgt nicht überall gerade so viel. Es beträgt manchmal vielleicht über, manchmal aber auch unter 50 Thaler. Endlich scheint damit der gesetzliche Unterschied zwischen Nebenschullehrern und Kirchenschullehrern aufgehoben zu werden, indem auch Nebenschullehrern das Kirchendienst Einkommen zuerkannt werden soll. Darüber wünschte ich doch eine Aufklärung zu erhalten. Ein zweiter Punkt ist nun das Communalprincip. Ich möchte es doch nicht aufgegeben wissen und stimme dem geehrten königlichen Herrn Commissar in dieser Beziehung vollkommen bei. Das Communalprincip wird zwar selten in Anwendung kommen können, aber in den seltenen Fällen, welche doch vorhanden sind, glaube ich, muß man daran festhalten, um jeder Ungerechtigkeit zu begegnen. Man hat zwar nach der Bemerkung des Herrn Bischofs die Wahrnehmung gemacht, daß das Schulgeld schlecht einkommt. Ich könnte dazu ferner aus der Erfahrung namentlich angeben, was vorgekommen ist, daß in einer Gemeinde, wo drei Schullehrer sind, die Schulgelderreste bis zu 700 Thaler angewachsen sind, in ein paar andern Gemeinden, wo nur einer und resp. zwei Lehrer sind, über 400 Thaler betragen haben. Es ist in einer dritten Gemeinde vorgekommen, daß ein Lehrer, der bereits vor etwa zehn Jahren auf eine andere Stelle versetzt worden ist, heute noch eine Summe von ungefähr 70 — 80 Thaler zu fordern hat, welche die Gemeinde ihm zu verzinsen versprochen hatte; sie hat ihm aber bis jetzt weder Capital noch Zinsen bezahlt, so daß der Mann klagen muß. Woher kommt diese Erscheinung? Aus der nach dem Schulgesetz veränderten Stellung des einzelnen Schulvaters zum Schulwesen. Früher stand der Schulvater dem Lehrer gegenüber; für diesen fühlte er noch eine gewisse Pietät, er that das Aeußerste, um das Schulgeld zu bezahlen. Jetzt steht er einem Abstractum, der Gemeinde gegenüber, in deren Mitte sieht er wohlhabende Besitzer, welche nach seinem Sinne im Ueberfluß leben, da regt sich dann eine Anwandlung von Communismus in ihm, er meint, die könnten wohl für ihn das Schulgeld bezah-

len, und er bleibt im Rückstande. Aus diesen Gründen möchte ich das Communalprincip festgehalten wissen, selbst auf die Gefahr hin, daß es selten in Anwendung kommt. Ein Punkt, der mich aber besonders befremdet hat, ist die unter A. 2 im vierten Satze vorgeschlagene Bestimmung: „Lehrer, welche eine Beförderung in eine einträglichere Stelle ohne hinreichenden Grund ablehnen oder einer solchen Hindernisse in den Weg legen, verlieren dadurch den Anspruch auf Gehaltszulage.“ Diese Bestimmung scheint mir durchaus unbegründet zu sein und nicht gerechtfertigt werden zu können. Für's Erste nämlich läßt sich das Bedürfnis einer solchen Bestimmung höchstens nur durch Rücksichten des Utilitätsprincips entschuldigen. Man kann sagen: es ist wünschenswerth, daß die Lehrer, welche in den höchsten Zulagen stehen, von Zeit zu Zeit von ihrer Stelle versetzt werden, damit andere an ihre Stelle treten, welche nicht so hoher Zulagen bedürfen. Allein solche Utilitätsrücksichten scheinen mir des Staates durchaus nicht würdig zu sein, und dann treten dem noch andere Gründe entgegen, welche für mich entscheidend sind. Betrachtet man die Schullehrer als Staatsdiener, was sie in einer Beziehung doch ganz gewiß sind, so kann man sie nach den Grundsätzen, welche bis jetzt herrschend gewesen sind, diesen Bestimmungen gemäß nicht behandeln. Die Staatsregierung hat selbst in dem Decrete vom 5. August 1850 in der ersten Abtheilung Seite 463 über die Verhältnisse der Civilstaatsdiener ausdrücklich gesagt: „daß nach der in Sachsen von jeher herrschend gewesenen und auch von den obersten Gerichtshöfen angenommenen Rechtsansicht der Staatsdienst als auf einem wirklichen Vertragsverhältnisse beruhend angesehen wird.“ Ist aber das Amt eines Schullehrers beziehungsweise auch ein Staatsdienst und auf Vertrag gegründet, so fordert es die Gerechtigkeit, daß der Vertrag nicht einseitig von einem der pacificirenden Theile allein kann gelöst werden, sondern daß der Lehrer auch seine Zufriedenheit mit einer solchen Versetzung zu erkennen geben muß. Zweitens sprechen auch Gründe der Billigkeit gegen diesen Vorschlag. Denn warum will mancher Lehrer nicht wechseln? Entweder deshalb, weil er in einem sehr guten Verhältnisse zu seiner Gemeinde steht und die Gemeinde ihn und er sie gern hat, oder weil vielleicht verwandtschaftliche Verhältnisse ihn an die Gegend und die Gemeinde fesseln, oder weil er eine sehr schöne Wohnung hat, die zu verlassen ihn schmerzt, oder weil er vielleicht in einer Gegend lebt, die sehr gesund, heiter und angenehm ist. Ich erinnere nur hier an das Schulhaus zu Dölzsch bei Dresden, welches auf einer herrlichen Höhe liegt und die Residenz und das Elbthal unter sich sieht. Kurz es kann vielerlei Gründe geben, welche einen Lehrer bewegen können, seine Stelle nicht zu verlassen, und es sind diese Gründe rein menschlich und ihm keineswegs zu verdenken. Warum soll er nun dem Rufe nach einer höheren Stelle wider seinen Willen folgen? Unmöglich kann doch die Zulage, welche der Staat ihm giebt um der Sache und des Amtes willen, ihm eine solche Fessel an-